

Bestätigung: Anaphylaxie-Schulung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit bestätige ich, dass Frau/Herr
am
□ im Beisein der Mutter/Eltern
in die Akutversorgung des Kindes
geboren am
Ort, Datum:
Rückbestätigung der/des Geschulten:
Ich, Frau/Herr bestätige hiermit in die Symptomatik einer allergischen Notfallsituation und in die jeweiligen symptomorientierten Behandlungsschritte
von eingeführt worden zu sein. Ich erkläre, die Beschulung verstanden zu haben und sehe mich in der Lage dies durchzuführen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mein Einverständnis jederzeit widerrufen kann.
Unterschrift geschulte Betreuungsperson:

Hinweis für Schulärzte & Lehrer: zusätzliche Formulare des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Sept. 2019) gibt es unter: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/2019_13.html

§50a Ärztegesetz: Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten im Einzelfall an Laien

- (I) Der Arzt kann im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten an
 - I. Angehörige des Patienten,
 - 2. Personen, in deren Obhut der Patient steht, oder an
 - 3. Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen, übertragen, sofern sich der Patient nicht in einer Einrichtung, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient, ausgenommen Einrichtungen gemäß §3a Abs.3 GuKG befindet. Zuvor hat der Arzt der Person, an die die Übertragung erfolgen soll, die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen und sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Der Arzt hat auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen. Sonstige familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen sowie §49 Abs.3 bleiben unberührt.
- (2) Eine berufsmäßige Ausübung der nach Abs. I übertragenen ärztlichen Tätigkeiten, auch im Rahmen nicht medizinischer Betreuung, ist untersagt.
- (3) Bei der Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten gemäß Abs. I im Rahmen von Einrichtungen gemäß § 3a Abs. 3 GuKG ist § 50b Abs. 5 bis 7 anzuwenden.